



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0164 (COD)**

**7610/14
ADD 1**

**CODEC 763
ESPACE 35
COMPET 169
RECH 115
IND 98
TRANS 143
MI 266
ENER 113
ENV 266
CSC 59
TELECOM 82**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärung

Erklärung der Kommission

Das Europäische Parlament und der Rat gaben ihre Zustimmung dazu, Copernicus als EU-Programm in den MFR aufzunehmen. Nunmehr ist für die Finanzverwaltung dieses Programms Artikel 317 AEUV maßgeblich, wonach die Kommission den Haushaltsplan in eigener Verantwortung ausführt. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung ist die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat rechenschaftspflichtig.

Die Mittelausstattung von Copernicus fließt unter anderem in die Vergabe- und Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit Satelliten für die Weltraumkomponente, in deren Beförderung in die Umlaufbahn, die beim Dauerbetrieb anfallenden Kosten sowie die bei der Erbringung der Dienste entstehenden Ausgaben. Die Ausführung des Haushalts erfolgt daher über zahlreiche Verträge, Ankündigungen von Vertragsänderungen und Arbeitsaufträge, wobei die technischen Aspekte und das Projektmanagement äußerst komplex sind. Damit das verfügbare technische Fachwissen und der Erfahrungsschatz in den betreffenden Gebieten – vor allem bei der Auftragsvergabe für die Weltraumkomponente – optimal eingesetzt werden, wird die Kommission mit der ESA und mit EUMETSAT Übertragungsvereinbarungen abschließen, wie es in der Verordnung vorgesehen ist. Die Kommission will die ESA und EUMETSAT mit der Funktion einer Vergabebehörde betrauen, die für die Mehrheit der Verträge, darunter auch die Aktivitäten für Entwicklung und Betrieb sowie kofinanzierte Tätigkeiten, zuständig ist. Die ESA und EUMETSAT sollen somit die für die Umsetzung von Copernicus nötige Flexibilität erhalten. Ferner sollen sie in die Lage versetzt werden, ein effektives Vertragsmanagement im Routinebetrieb zu übernehmen.

Die Kommission wird nur mehr insoweit als Vergabebehörde tätig werden, wie sie es zur Erfüllung der grundlegenden Verpflichtungen für wichtig hält, die ihr aus dem AEUV, der Copernicus-Verordnung und der Haushaltsordnung erwachsen.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten der EU umfassend eingebunden werden, bevor über die Übertragungsvereinbarungen endgültig entschieden wird.